
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG)²⁷

vom 24. Oktober 2001¹

von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand²⁸

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft sowie die Förderung und Unterstützung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft durch den Kanton.

Art. 2 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt die Bestrebungen und Massnahmen des Bundes, damit die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

1. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
2. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
3. Pflege der Kulturlandschaft;
4. dezentralen Besiedlung des Landes.
- 5.²⁸ Gewährleistung des Tierwohls.

² Der Kanton trifft eigene Massnahmen:

1. zur Förderung von Produktion, Qualität, Verarbeitung und Absatz marktfähiger landwirtschaftlicher Produkte, die auf Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis hergestellt werden;
2. zur Erhaltung und Festigung eigenständiger Familienbetriebe;
- 3.²² für eine zukunftsgerichtete Weiterbildung und Beratung;

4. zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.

II. PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ

Art. 3 Bewirtschaftungsmethoden

¹ Der Kanton fördert besonders umweltgerechte, landschaftsverträgliche und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundliche Produktionsformen.²⁸

² Er unterstützt Massnahmen zur Förderung einer umweltgerechten und ressourceneffizienten Landwirtschaft wie die Biodiversität und die Landschaftsqualität.²⁸

³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

Art. 3a Hochstammbäume²²

¹ Der Kanton richtet zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes für Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen Beiträge aus.²⁸

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

Art. 4 Tiere²⁸

Der Kanton kann Ausstellungen von Nutztieren sowie die Förderung des Viehabsatzes mit Beiträgen unterstützen. Er schliesst mit den Leistungserbringern Verträge ab.

Art. 5 Pflanzenschutz

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung regional bedeutsamer Pflanzenkrankheiten, invasiver Pflanzen und Pflanzenschädlingen.²⁸

² Der Pflanzenschutzdienst wird vom zuständigen Amt wahrgenommen; es vollzieht und überwacht die vom Bund oder dem Kanton angeordneten Massnahmen.

³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen sowie die Höhe der Abfindungen.

Art. 6 Alpwirtschaft

Der Kanton fördert namentlich durch Beratung und Strukturverbesserungsmassnahmen eine rationelle und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen; er kann eine besonders umwelt- und standortgerechte Alpwirtschaft mit Beiträgen unterstützen.

Art. 7 ...²⁸**Art. 8 Duldungspflicht bei Brachland**

¹Die Direktion entscheidet auf Gesuch hin und nach Anhören der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, ob die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland gemäss Art. 165b des Landwirtschaftsgesetzes² im Einzelfall zu dulden ist.²⁸

²Sie kann die Art der Bewirtschaftung vorschreiben, um die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Sömmerungsweiden sicherzustellen.

Art. 9 Hilfsaktionen

Der Kanton kann Hilfsaktionen unterstützen oder durchführen, sofern Landwirtschaftsbetriebe als Folge von Trockenheit, schlechter Witterung, Schädlingsbefall oder anderer natürlicher Ereignisse ausserordentliche wirtschaftliche Einbussen erleiden. Ausgenommen davon sind versicherbare Schäden.

Art. 10 Qualität

¹Der Kanton unterstützt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Qualitätsförderung und Qualitätssicherung.

²Er kann weitere Massnahmen zur Qualitätsförderung von landwirtschaftlichen Produkten unterstützen, sofern eine angemessene Selbsthilfe geleistet wird.

³Er kann Bestrebungen zum Schutz der Bezeichnungen von Qualitätsprodukten, insbesondere Ursprungsbezeichnungen, regionale Herkunftsbezeichnungen, Qualitätsmarken und Gütezeichen unterstützen.

Art. 11 Absatzförderung

¹Der Kanton unterstützt Marktentlastungsmassnahmen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.

²Der Kanton kann weitere Massnahmen und Projekte zur Förderung des Absatzes von Landwirtschaftsprodukten mit Beiträgen unterstützen. Die Beiträge sind in der Regel zu befristen.

³Die Unterstützung setzt voraus, dass die weiteren Massnahmen und Projekte:

1. von der Trägerschaft angemessen mitgetragen werden;
2. die Wertschöpfung sichern oder steigern;
3. auf Innovation oder Diversifikation ausgerichtet sind;
4. regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderlaufen; und
5. eine nachhaltige Wirkung entfalten.

III. SOZIALE BEGLEITMASSNAHMEN

Art. 12 Betriebshilfe

Der Kanton gewährt Betriebshilfe in Form von zinslosen Darlehen gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 13 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgaben²²

¹Der Kanton leistet an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben Beiträge von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.²⁸

²Der Regierungsrat regelt die anrechenbaren Kosten und den Höchstbeitrag pro Betrieb.

Art. 14 ...²²

IV. STRUKTURVERBESSERUNGEN

Art. 15 Grundsatz

¹Der Kanton fördert Massnahmen zur Strukturverbesserung im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.

²Einzelbetriebliche Massnahmen werden vom Kanton unterstützt, wenn der Betrieb zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfordert. Bei Betrieben der Milchwirtschaft muss das Arbeitsaufkommen mindestens 1.35 Standardarbeitskräfte betragen.³¹

Art. 16 Kantonale Leistung

¹ Die Bemessung der kantonalen Leistung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.

² Der Kanton kann unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Durchführung der Massnahme und der wirtschaftlichen Situation der Bauherrschaft ausnahmsweise eine höhere als vom Bund mindestens verlangte Leistung erbringen, sofern:

1. die Massnahme zur Erhaltung eines oder mehrerer gut strukturierter Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe notwendig ist;
2. die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird;
3. sich die Bauherrschaft angemessen an den Kosten beteiligt.

³ Die kantonale Leistung beträgt höchstens 200 Prozent der Bundesleistung.

⁴ Für Projekte, die nicht zur Ausführung gelangen, werden weder Beiträge noch Investitionskredite gewährt. Ausgenommen davon sind Planungen, die als selbstständige Projekte gelten.

Art. 17 Mindestbeträge²⁸

Der Regierungsrat kann Mindestbeträge festlegen, unter welchen keine Investitionshilfen gewährt werden.

Art. 18 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Der Kanton unterstützt Güterzusammenlegungen beziehungsweise Güterbereinigungen zur Bildung wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.

² Der Kanton kann Beiträge an Vorabklärungen für Landumlegungen oder Pachtlandarrondierungen ausrichten.²²

³ Für Bodenverbesserungen gemäss Art. 703 ZGB²⁹ bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)³⁰ vorbehalten.²⁸

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für angeordnete und vertragliche Landumlegungen.²²

Art. 19 ...²²**V. WOHNBAUSANIERUNG²²****Art. 20-20e ...²⁸**

VI. WEITERBILDUNG UND BERATUNG²²

Art. 21 Weiterbildung, Beratung²²

¹ Der Kanton führt einen Beratungsdienst.

² Dieser sorgt für die Beratung, die allgemeine Weiterbildung in landwirtschaftlichen Fragen und die Information:

1. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Land- und Alpwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;
2. zur Umsetzung der Massnahmen des Bundes und des Kantons.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN²²

Art. 22 Bereitstellung der finanziellen Mittel

¹ Der Landrat beschliesst über die Kredite, die für die einzelnen Massnahmen nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellt werden; er ist dabei nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

² Der Landrat kann für die wichtigsten Aufgabenbereiche gestützt auf einen Bericht des Regierungsrates Rahmenkredite beschliessen. Diese sind in der Regel für eine Periode von vier Jahren festzulegen.²²

Art. 22a Gebühren²⁸

¹ Für Verfügungen betreffend die Gewährung von Direktzahlungen werden Gebühren erhoben.

² Die Erhebung richtet sich nach der Gebührengesetzgebung²⁴.

Art. 23 Rückerstattung

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise die unrechtmässige Ausrichtung von öffentlichen Mitteln erwirkt hat oder wer verfügte Auflagen missachtet, muss den entsprechenden Betrag zurückerstatten.

Art. 24 Einsichts- und Zutrittsrecht

Wer Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder erhalten hat, hat den zuständigen Instanzen alle erforderlichen Unterlagen offen zu legen und Kontrollen auf dem Betrieb und im Feld zuzulassen.

VIII. ORGANISATION²²**Art. 25 Regierungsrat**

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug aus und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben.

Art. 26 Direktion²²

¹ Die Direktion übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung aus und vertritt den Kanton in den inter-kantonalen landwirtschaftlichen Institutionen.

² Sie ist zuständig für:

1. die Gewährung von Betriebshilfe;
2. die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen;
- 3.²⁸ ...
4. die weiteren ihr übertragenen Aufgaben.

Art. 27 Amt²⁸

Das Amt vollzieht alle dem Kanton gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

Art. 28 Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung agrarpolitischer Massnahmen.

² Sie erfüllen die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 29 Mitwirkung Dritter

¹ Der Regierungsrat kann andere Kantone und Dritte zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen oder ihnen Vollzugsaufgaben übertragen.

² Zu diesem Zweck kann er Vereinbarungen treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

IX. VOLLZUG, RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG²²**Art. 30 Vollzug**

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Er regelt insbesondere die weiteren Voraussetzungen sowie die Verfahren für die kantonalen Massnahmen.

Art. 31 ...²⁷**Art. 32 Strafbestimmung**

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse²⁰ bestraft; vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN²²**Art. 33 Änderung bisherigen Rechts
1. EG zum Zivilgesetzbuch**

Art. 80 des Gesetzes vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)⁷ wird aufgehoben.

Art. 34 2. EG zum bürgerlichen Bodenrecht

Das Einführungsgesetz vom 23. Oktober 1994 zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht⁸ wird wie folgt geändert: ...

Art. 35 3. Pachtverordnung

Die Einführungsverordnung vom 24. Juni 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (Pachtverordnung)⁹ wird wie folgt geändert:

...

Art. 36 4. Gesetz über die Viehversicherung

Das Gesetz vom 28. April 1974 über die Viehversicherung¹⁰ wird wie folgt geändert: ...

Art. 37 Befristung kantonaler Massnahmen

¹Die kantonalen Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1, Art. 3a, Art. 4, Art. 6, Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 13 und Art. 18 Abs. 2 sind bis 31. Dezember 2023 befristet.²⁸

²Die Massnahmen können durch Gesetz verlängert werden.

Art. 37a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Juni 2015²⁸

Das bisherige Recht bleibt anwendbar auf vor Inkrafttreten der Änderung vom 24. Juni 2015¹ geleistete und zugesicherte Unterstützungen für die Sanierung oder Erstellung von Betriebsleiterwohnungen.

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Einführungsgesetz vom 25. April 1976 zur Bundesgesetzgebung über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)¹¹;
2. Vollziehungsverordnung vom 23. November 1994 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsverordnung)¹²;
3. Einführungsverordnung vom 14. Oktober 1983 zur Bundesgesetzgebung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen¹³;
4. Einführungsverordnung vom 22. Dezember 1962 zum Bundesgesetz über die Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft¹⁴;
5. Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1981 zum Landwirtschaftsgesetz über Massnahmen zur Bodenverbesserung (Meliorationsverordnung)¹⁵;
6. Gesetz vom 27. April 1958 über die Unterstützung von Luftseilbahnen¹⁶;
7. Landratsbeschluss vom 28. Oktober 1987 über die Bewilligung eines jährlichen Kantonsbeitrages an den Beratungs- und Buchhaltungsring Unterwaldner Landwirte¹⁷;
8. Einführungsverordnung vom 15. Dezember 1993 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht¹⁸.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund.¹⁹

¹ A 2001, 1459, A 2002, 6, A 2015, 1068

² SR 910.1

³ NG 311.4

⁴ SR 837.0

⁵ NG 211.0

⁶ NG 313

⁷ NG 211.1

⁸ NG 825.1

⁹ NG 825.3

¹⁰ NG 826.2

¹¹ A 1976, 580

¹² A 1994, 2415; A 1995, 194

¹³ A 1983, 944; A 1984, 1

¹⁴ A 1963, 480

¹⁵ 1981, 796, 1114

¹⁶ 1958, 393

¹⁷ 1987, 1382

¹⁸ 1993, 1973; 1994, 450; 1995, 427

¹⁹ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2002; vom Bund genehmigt am 28. Januar 2002

²⁰ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007

²¹ SR 913.1

²² Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 30. Mai 2007, A 2007, 1335, 1971; in Kraft seit 1. Januar 2008

²³ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 19. September 2007, A 2007, 1541, 1971; in Kraft seit 1. Januar 2008

²⁴ NG 265.5

²⁵ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 24. Oktober 2007, A 2007, 1734, A 2008, 92; in Kraft seit 1. Januar 2008

²⁶ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 14. Dezember 2011, A 2011, 1769; A 2012, 558, in Kraft seit 1. Januar 2012; vom Bund genehmigt am 25. Mai 2012

²⁷ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016

²⁸ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 24. Juni 2015, A 2015, 1068, 1470; in Kraft seit 1. Januar 2016

²⁹ SR 210

³⁰ NG 211.4

³¹ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2017, A 2017, 1816; A 2018, 134; in Kraft seit 1. Februar 2018